



1.

Kreisverwaltung des Westerwaldkreises · 56409 Montabaur

Infrastrukturgesellschaft
Höhenweg GmbH & Co. KG
Obere Wässere 1
D – 72764 Reutlingen

Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur
Telefon: 02602 124-0
Telefax: 02602 124-238
www.westerwaldkreis.de
kreisverwaltung@westerwaldkreis.de
Servicezeiten (durchgehend):
Montags bis donnerstags
von 7.30 bis 16.30 Uhr,
freitags von 7.30 bis 13.00 Uhr.
Weitere Termine nach Vereinbarung.

Telefon (Fax)
02602 124- 370 (287)

E-Mail
Olaf.Glasner@westerwaldkreis.de

Rückfragen an
Olaf Glasner

Abt./Az.
7/70-144-10-2.032

Datum
03.08.2011

Änderungsgenehmigungsbescheid

- Vorbehaltlich etwaiger privater Rechte Dritter -

wird der Firma

**Infrastrukturgesellschaft
Höhenweg GmbH & Co. KG
Obere Wässere 1
D – 72764 Reutlingen**

1. die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb zweier Windenergieanlage des Typs Enercon E 53, Nabenhöhe 73,25 m mit einer Nennleistung von je 800 kW in der Gemarkung Kundert, Flur 21, Flurstück 119/3 und Flur 15, Flurstück 9 erteilt. Der dort bereits mit Genehmigungsgenehmigungsbescheid vom 16. Januar 2003 in Gestalt der hierzu ergangenen Nachtragsgenehmigung vom 15. Mai 2003, Az. 6-0171/02-02-04 genehmigte Windenergieanlagentyp Vestas V 52 mit einer Nabenhöhe von 74 m und einer Nennleistung von je 850 kW wird hiermit ersetzt.

2. Dieser Änderungsgenehmigungsbescheid genehmigt die beantragte Änderung des bereits genehmigten Vorhabens. Der diesem zugrunde liegende Genehmigungsbescheid vom 16. Januar 2003 in Gestalt der hierzu ergangenen Nachtragsgenehmigung vom 15. Mai 2003, Az. 6-0171/02-02-04, bleibt im Übrigen unberührt und ist insoweit weiterhin rechtliche Grundlage des Vorhabens.
3. Auf Grundlage des § 69 LBauO wird eine Abweichung von den Vorschriften des § 8 LBauO hinsichtlich der einzuhaltenden Abstandsfläche zu den Nachbargrundstücken in der Gemarkung Kundert, Flur 21, Flurstück 118/1 und Flur 15, Flurstücke 8 und 10 zugelassen.
4. Diese Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht bis zum Ablauf einer Frist von einem Jahr nach Eintritt der Gültigkeit dieses Bescheids begonnen worden ist.
5. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 16 i. V. m. 4 ff des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u.Ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG -) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830 ff) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4.BImSchV- vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 Verordnung vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643)

I.

Der Genehmigung liegen folgende Antrags- und Planunterlagen vom 5. Mai 2011 zugrunde, sie sind insoweit Bestandteil dieser Entscheidung:

- Antragsunterlagen gem. §§ 16 i. V. m. 4 ff BImSchG vom 5. Mai 2011 mit Projektbeschreibung (Seiten 1 – 7)
- Angaben zu technischen Hauptdaten und Anlagenkurzbeschreibungen zu dem Windenergieanlagentyp Enercon E 53
- Schallimmissionsprognose vom Büro reko GmbH & Co. KG, Sander Bruch Straße 10 in 33106 Paderborn vom 19. April 2011 in Gestalt der nachträglichen Stellungnahme hierzu vom 27. Mai 2011,
- Schlagschattenwurfprognose vom Büro reko GmbH & Co. KG vom 20. April 2011
- Übersichtsplan Gesamtprojekt vom 14. April 2011, Maßstab 1 : 25.000 (verkleinert)
- Amtliche Lagepläne Windenergieanlagen I und II vom 7. Juni 2011 mit Eigentümerverzeichnis und –nachweise bezüglich der Nachbargrundstücke
- Amtliche Lagepläne Windenergieanlagen I und II mit Baulastflächen wegen Unterschreitens des Mindestabstands zum Nachbargrundstück im Maßstab 1 : 1.000 mit schriftlichen Zustimmungserklärungen
- Vermaßte Bauzeichnung zu den Windenergieanlagentyp Enercon E 53
- Typenprüfung Enercon E 53 vom 18. März 2009, gültig bis 31. März 2014 nebst Anlagen
- Darstellung „Zuwegung und Kranstellfläche“ E 53, Stand 31. Mai 2007 (Blatt 1 – 12)
- Technische Information „Eiserkennung“, Stand 28. Oktober 2010 (Blatt 1 – 8)
- Technische Information Erdungs- und Blitzschutzsystem“, Stand 4. Juni 2007 (Blatt 1 – 11)
- Erklärungen zur Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 BauGB vom 5. Mai 2011

II.

Die Genehmigung ergeht zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen unter nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen:

Nebenbestimmungen hinsichtlich Lärm, Schattenwurf und Arbeitsschutz:

1. Allgemeines

1. Der Betreiber der WEA hat vor dem Betreiben der Anlagen der zuständigen Überwachungsbehörde seinen Namen, seine Anschrift und seine Telefonnummer

schriftlich mitzuteilen, soweit die Angaben vom Antrag abweichen. Anlässlich eines Betreiberwechsels ist in gleicher Weise zu verfahren.

2. Der Betreiber der WEA hat einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer schriftlich zu benennen (z.B. Fernüberwachung des Herstellers), der jederzeit bzw. im Gefahrfall in den Betrieb der WEA technisch eingreifen kann (z.B. Rotor stillsetzen) und jederzeit erreichbar ist. Änderungen sind der zuständigen Behörde umgehend schriftlich mitzuteilen.

Lärm:

3. Der Schallleistungspegel der beantragten Windkraftanlagen Typ Enercon E 53 von 103,6 dB(A) darf bei 95 %iger Nennleistung nicht überschritten werden.
4. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf der von den beantragten Windkraftanlagen erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen die nachfolgenden Werte zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschreiten:

IP A, Gebardshain, Hachenburger Straße 41:	22,3 dB(A)
IP B, Forsthaus Steinebach:	35,4 dB(A)
IP C, Kundert, Vor der Eichart 12:	34,9 dB(A)
IP D, Mörsbach, Blickenweg 10:	31,2 dB(A)
IP E, Tannenhof:	26,6 dB(A)
IP F, Gebardshain, Industriestraße 17:	24,5 dB(A)
IP G, Frensdorf, Feldstraße 13:	22,7 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

5. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgender Immissionsrichtwert für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr grundsätzlich nicht überschritten werden:

IP A, Gebardshain, Hachenburger Straße 41:	40,0 dB(A)
IP B, Forsthaus Steinebach:	45,0 dB(A)



IP	C, Kundert, Vor der Eichart 12:	40,0 dB(A)
IP	D, Mörsbach, Blickenweg 10:	40,0 dB(A)
IP	E, Tannenhof:	45,0 dB(A)
IP	F, Gebardshain, Industriestraße 17:	50,0 dB(A)
IP	G, Frensdorf, Feldstraße 13:	40,0 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

6. Die v. g. Windkraftanlagen dürfen keine Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.

Schattenwurf:

7. Die beantragten Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an allen Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird. Insbesondere wird auf folgende Immissionspunkte verwiesen:

IP	B	Forsthaus Steinebach
IP	D	Mörsbach, Blickenweg 10

8. Die Windkraftanlage WEA 01 K ist mit einer Abschaltautomatik auszurüsten, wie in der beigefügten Schattenwurfanalyse dargestellt. Durch die Abschaltautomatik, die meteorologische Parameter (z. B. Intensität des Sonnenlichtes) berücksichtigt, ist die tatsächliche Beschattungsdauer auf acht Stunden pro Jahr zu begrenzen. Für den Immissionsschutz relevante Daten wie z.B. Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sind von der Abschalteinrichtung zu registrieren. Die registrierten Daten sind zu speichern und mind. zwei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

9. Lichtreflexionen durch die Rotoroberfläche sind zu vermeiden. Für die Rotoroberfläche sollen mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade verwendet werden.

Arbeitsschutz:

10. Betriebseinrichtungen, die regelmäßig gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Steigleitern, Ruhebühnen, Arbeitsbühnen und dergleichen vorzusehen, die mit Geländern bzw. Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen.
11. Arbeitsmittel sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereichs stillsetzen.

Die Schutzeinrichtungen

- müssen stabil gebaut sein
 - dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen
 - dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können
 - müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben
 - dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken
 - müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss
12. Die Befehleinrichtungen müssen so angeordnet und beschaffen sein oder gesichert werden können, dass ein unbeabsichtigtes Betätigen verhindert ist.
13. Arbeitsmittel dürfen nur durch absichtliche Betätigung der hierfür vorgesehenen Befehleinrichtung in Gang gesetzt werden können. Dies gilt auch für das Wiedereingangssetzen nach dem Stillstand, ungeachtet der Ursache für diesen Stillstand sowie für die Steuerung einer wesentlichen Änderung des Betriebszustands (z. B. der

Geschwindigkeit, des Drucks usw.) sofern dieses Wiederingangsetzen oder diese Änderung für die Beschäftigten nicht völlig gefahrlos erfolgen kann.

14. Nach Errichtung der Anlage ist vom Hersteller eine Konformitätserklärung gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 98/37 EWG) für die Windkraftanlage als Ganzes auszustellen. Diese ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsbeschreibung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.
15. Jede Windenergieanlage muss eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.

Anlagensicherheit

16. Die Windkraftanlagen sind mit wirksamen technischen Systemen auszustatten, die eine gefahrbringende Eiskristallbildung an den Rotorblättern erkennen bzw. vermeiden, den Rotor bei gefahrbringender Eiskristallbildung umgehend Still setzen und sicherstellen, dass der Rotor nur wieder betrieben wird, wenn die gefahrbringenden Eiskristalle entfernt sind.
17. Der Betreiber hat regelmäßig, im Zeitabständen von höchstens zwei Jahren, die Sicherheitseinrichtungen und die übertragungstechnischen Teile auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung, sowie die Rotorblätter auf Steifigkeit, auf die Beschaffenheit der Oberfläche und auf Rissbildung auf seine Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst prüfen zu lassen.

2. Baurechtliche Nebenbestimmungen:

- 2.1 Vor Baubeginn sind die Standorte der einzelnen Anlagen durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen. Der entspr. Nachweis ist unmittelbar im Anschluss hier vorzulegen.

- 2.2 Um Beschädigungen an Versorgungsleitungen zu vermeiden, sind durch die Bauherrin oder den Bauherrn die Lage des Abwasserkanals, von Strom-, Gas-, Telefon- und Wasserleitungen verantwortlich festzustellen und geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen.
- 2.3 Die Typenprüfung, sowie die gutachtliche Stellungnahme zu den Windkraftanlagen sind Bestandteil dieses Bescheids. Die Ausführung der kompletten Anlage einschließlich Fundament ist von einem Prüfenieur zu überwachen. Ggf. erforderliche Nachträge sind rechtzeitig dem Prüfenieur zur Prüfung vorzulegen. Mit der Fertigstellung des Rohbaus ist der Abnahmebericht des Prüfenieurs vorzulegen.
- 2.4 Die für die gewählten Fundamentabmessungen nachgewiesene größte Bodenpressung ist örtlich auf ihre Zulässigkeit zu prüfen. In Zweifelsfällen ist ein Bodengutachter hinzuzuziehen. Erforderliche statische Nachträge sind rechtzeitig vorzulegen.
- 2.5 Ein Inbetriebnahmeprotokoll ist gemäß der einschlägigen Typenprüfungen hier vorzulegen.
- 2.6 Wiederholungsprüfungen sind entsprechend der einschlägigen Typenprüfungen durchzuführen und nachzuweisen.
- 2.7 Die Sicherheitseinrichtungen und die Übertragungstechnischen Teile sind in Zeitabständen von höchstens 2 Jahren auf Funktionsfähigkeit und -tüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung zu prüfen. Die Rotorblätter sind ebenfalls in Zeitabständen von höchstens 2 Jahren auf Steifigkeit, auf die Beschaffenheit der Oberfläche und auf Rissbildung zu prüfen. Die Prüfung hat durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst zu erfolgen. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.
- 2.8 Zur Vermeidung von Gefahren durch Eiswurf sind die Windenergieanlagen mit den technischen Einrichtungen der den Antragsunterlagen beiliegenden Technischen

Information Eiserkennung auszustatten. Soweit die Anlagen nicht mit einer Blattheizung ausgestattet sind, dürfen die Anlagen nach einer Außerbetriebsetzung wegen Eisansatz nur manuell nach Sichtkontrolle vor Ort wieder in Betrieb genommen werden.

- 2.9 An gut sichtbarer Stelle sind dauerhafte Schilder anzubringen, die auf die mögliche Gefahr des Eisabwurfes von Windkraftanlagen bei Betrieb und Stillstand hinweisen.
- 2.10 Jede Anlage ist mit einer dem Stand der Technik entsprechenden Blitzschutzanlage auszustatten.
- 2.11 In den Windenergieanlagen sind jeweils ein Feuerlöscher gemäß DIN EN 3, gut sichtbar und leicht zugänglich bereitzuhalten. Diese sind nach DIN 14406 - Teil 4 in Zeitabständen von längstens zwei Jahren durch Sachkundige auf ihre Funktionsbereitschaft zu prüfen und ggf. instandzusetzen.
- 2.12 Jede Windenergieanlage muss eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungen gefahrlos durchgeführt werden können.
- Die Windenergieanlagen müssen mit einem redundanten Sicherheitssystem ausgerüstet sein, dass jederzeit einen sicheren Zustand der Anlage gewährleistet. Dieses System muss mit einem Erschütterungsfühler gekoppelt und in der Lage sein,
- die Drehzahl des Rotors innerhalb des zulässigen Drehzahlbereichs zu halten
 - bei Lastabwurf, Kurzschluss, Netzausfall oder bei Betriebsstörungen die Anlage in einem ungefährlichen Zustand zu halten
 - bei normalem Betrieb den Rotor in Ruhestellung zu bringen.
- Jede Windenergieanlage muss mit zwei voneinander unabhängige, ohne zeitliche Verzögerung automatisch einsetzende Bremssysteme ausgestattet sein. Jedes Bremssystem muss in der Lage sein, den Rotor auf eine unkritische Drehzahl abzubremesen.
- 2.13 Vor Baubeginn muss der Rückbau der Anlagen öffentlich-rechtlich durch Hinterlegung einer Sicherheitsleistung bzw. durch Stellung einer selbstschuldnerischen und

unbefristeten Bankbürgschaft zu Gunsten des Westerwaldkreises sichergestellt werden. Die Bürgschaft bzw. die Sicherheitsleistung ist zahlbar, wenn ein durch die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises benannter Termin zum Rückbau der Anlagen nicht eingehalten wird und die Kreisverwaltung von der beteiligten Bank schriftlich die Zahlung aus der Bürgschaft fordert.

Die Höhe der Sicherheitsleistung bzw. der Bankbürgschaft beläuft sich vorliegend auf 74.275 € je Windenergieanlage. Hierbei sind ausdrücklich auch die Fundamente und sonstige im Zusammenhang mit den Windenergieanlagen befestigte Flächen zu berücksichtigen.

Maximal im Abstand von fünf Jahren hat eine erneute Ermittlung der Rückbaukosten durch einen unabhängigen Sachverständigen zu erfolgen, die Sicherheitsleistung bzw. die Bankbürgschaft ist dann umgehend anzupassen.

- 2.14 Diese Genehmigung tritt erst mit Vorlage der Sicherheitsleistung bzw. Bankbürgschaft gemäß Nr. 4.13 in Kraft.
- 2.15 Die im verfügbaren Teil unter Nr. 3 zugelassene Abweichung von § 8 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz wegen fehlender Abstandsfläche zum Nachbargrundstück Nr. 8 und damit die Zulässigkeit der Windenergieanlage mit Standort Gemarkung Kundert, Flur 15, Flurstück 9 erlangt erst mit Vorlage des die Berechtigung der Zustimmungserklärenden nachweisenden Erbscheins Gültigkeit.
- 2.16 Der Rückbau der Windenergieanlagen hat umgehend nach dem Ende der bestimmungsgemäßen Nutzung zu erfolgen.

HINWEISE:

1. Die beim Betrieb anfallenden Abfälle sind gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen des Bundes und des Landes jeweils nur auf dafür zugelassene Deponien abzulagern – siehe auch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG.

2. Die Verlegung der unterirdischen Leitungen zur Stromeinspeisung in das überörtliche Stromnetz ist mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht abgedeckt. Hierfür ist unter Umständen ein gesondertes Genehmigungsverfahren nach dem LNatSchG vor der Leitungsverlegung unter Vorlage entsprechender Unterlagen erforderlich. Sollte eine solche Genehmigung entbehrlich sein, sind die Arbeiten mit den Forstbehörden, den betroffenen Ortsgemeinden und ggf. weiteren Eigentümern der jeweiligen Flächen sowie der KEVAG Verteilernetz GmbH, Schützenstraße 80 – 82, 56068 Koblenz abzustimmen.
3. Bei der Planung und Durchführung der landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen könnten auch Belange des oben genannten Energieversorgungsunternehmens KEVAG berührt werden. Daher sollte auch hierbei eine Beteiligung im Rahmen der Abstimmung erfolgen.
4. Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten, für Baustellen, bei denen die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet. Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz zu übermitteln. Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:
 - Ort der Baustelle, Name und Anschrift des Bauherrn
 - Art des Bauvorhabens
 - Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
 - Name und Anschrift des Koordinators
 - voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
 - voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
 - Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Er hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden. Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und eine Vorankündigung zu übermitteln ist, oder besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden, ist ein

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden. Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung),
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht

III.

BEGRÜNDUNG:

Mit Antrag vom 5. Mai 2011, hier eingegangen am 9. Mai 2011, beantragt die Fa. SoWiTec new energy 1 GmbH & Co. KG – zwischenzeitlich umfirmiert in Infrastrukturgesellschaft Höhenweg GmbH & Co. KG – die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb zweier Windenergieanlagen des Typs Enercon E 53, Nabenhöhe 73,25 m mit einer Nennleistung von je 800 kW anstelle der dort bereits genehmigten des Typs Vestas V 52 in der Gemarkung Kundert, Flur 21, Flurstücke 119/3 und Flur 21, Flurstück 9.

Dieses Änderungsvorhaben bedarf der Genehmigung gemäß §§ 16 in Verbindung mit 4 ff des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit Nr. 1.6 Sp. 2 des Anhangs zur 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung – 4. BImSchV – in der aktuellen Fassung im so genannten vereinfachten Verfahren (§ 19 BImSchG).

Nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen und nach Abschluss notwendiger Nachbesserungen wurden entsprechend § 10 Abs. 5 und 10 BImSchG in Verbindung mit § 11 der 9. BImSchV folgende Behörden und Institutionen mit Schreiben vom 9. Mai 2011 am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:



- Struktur- und Genehmigungsdirektion. Nord, Referat 23 – Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 56068 Koblenz
- Verbandsgemeinde Hachenburg Gartenstraße 11, 57627 Hachenburg
- Ortsgemeinde Kundert
- Landesbetrieb Mobilität, 65582 Diez

sowie

- Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Ref. 2/20 – Bauaufsicht und Brandschutz
- Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Ref. 7/74 – Wasserbehörde

Der Landesbetrieb Mobilität – Referat Luftverkehr hat in seiner elektronischen Nachricht vom 23. Mai 2011 mitgeteilt, dass er eine erneute Beteiligung im Genehmigungsverfahren nicht für erforderlich hält, da die Anlagenhöhe auch bei dem jetzt neuen Typ weiterhin unterhalb der 100-Meter-Marke bleibt. Seitens der Fachbehörden bestehen im Wesentlichen gegen die Erteilung der Genehmigung zur Durchführung der vorgenannten Maßnahme dann keine Bedenken, wenn diese entsprechend den vorgelegten und geprüften Antragsunterlagen sowie gemäß den angeordneten Nebenbestimmungen erfolgt.

Der Landesbetrieb Mobilität Diez teilt mit Schreiben vom 30. Mai 2011 mit, dass seine Stellungnahme im Rahmen des Grundgenehmigungsverfahrens vom 23. Oktober 2002, Az.: L-XX-2-02, 475/02 und 476/02 weiterhin Bestand hat.

Die Standorte der geplanten Windenergieanlagen halten den Mindestabstand zu den Nachbargrundstücken, der nach Maßgabe des § 8 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz einzuhalten wäre, nicht ein. Dieser Mindestabstand beträgt unter Anwendung der Regelung des Absatzes 10, Satz 2 der Vorschrift – deren Anwendungsvoraussetzungen nach pflichtgemäßem Ermessen hier ersichtlich vorliegen – und der hierzu durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz entwickelten Berechnungsformel 47,83 m, von denen die Grundstücke in der Gemarkung Kundert, Flur 21, Flurstück 118/1 und Flur 15, Flurstück 8 und 10 betroffen sind.

Grundsätzlich soll diese Mindestabstandsfläche auf dem eigenen Grundstück zu liegen kommen (§ 8 Abs. 1 LBauO), sie kann aber auch – mit entsprechender Zustimmung des

Eigentümers – das Nachbargrundstück mit in Anspruch nehmen, wenn dies erforderlich ist. Diese Nachbarzustimmungen liegen vor, bezüglich des Flurstücks 8 in der Flur 15 steht lediglich ein die Berechtigung der zustimmungserklärenden Erben nachweisender Beleg aus. Nach § 69 LBauO kann die Genehmigungsbehörde Abweichungen von den bauaufsichtlichen Anforderungen der LBauO zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind. Mit der Einhaltung des Mindestabstandes zum Nachbargrundstück werden mehrere öffentliche und nachbarrechtliche Belange verfolgt. Sie sollen in bebauten Gebieten generell neben rein städtebaulichen Motiven auch Aspekten der öffentlichen Sicherheit, insbesondere des Brandschutzes dienen. Darüber hinaus sollen sie sozial-adäquate Lebensbedingungen durch die Gewährleistung von hinreichender Belichtung, Belüftung und Besonnung sicherstellen, und für ein Mindestmaß an Privatheit und Schutz vor Einblicken Dritter sorgen.

Eine Betroffenheit dieser Schützgüter ist in der besonderen vorliegenden Situation von Windenergieanlagen im Außenbereich indes nicht erkennbar. Anhaltspunkte für sonstige Aspekte, die gegen eine Verminderung der Abstandsfläche zu dem in Rede stehenden Nachbargrundstück sprechen könnten, sind nicht ersichtlich. Die einzuhaltende Mindestabstandsfläche zu den betreffenden Grundstücken in der Gemarkung Kundert war mithin nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage des § 69 LBauO zu reduzieren.

Die zeitliche Befristung der Gültigkeit dieses Genehmigungsbescheids bis zu dessen Realisierung ist geboten, um dem schon von Seiten des Gesetzgebers grundsätzlich bestehenden Interesse daran, der Erteilung von Genehmigungen sozusagen „auf Vorrat“ entgegenzuwirken, was insbesondere hinsichtlich der damit verbundenen Reservierung immer knapper werdender Flächen nachteilig wäre (vgl. hier *Feldhaus/Scheidler zur § 18 Rd. 3*), zu entsprechen. Überdies soll so der Fortentwicklung des Standes der Technik Rechnung getragen werden. Eine Realisierung von Anlagentypen, die schon im Zeitpunkt ihrer Errichtung als veraltet und entsprechend ineffizient anzusehen sind, entspricht nicht der Intension des BImSchG. Darüber hinaus soll eine verspätete Umsetzung des Vorhabens unter ggf. dann stark veränderten tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen vermieden werden (vgl. hier *Feldhaus/Scheidler zur § 18 Rd. 3*). Mit einer Dauer von einem Jahr ist die festgesetzte Ausführungsfrist auch hinsichtlich evtl. Verzögerungen hinreichen

lange bemessen, zumal eine Realisierung des Vorhabens noch im Verlauf des Jahres 2011 beabsichtigt ist.

Die Verbandsgemeinde Hachenburg hat in ihrer Stellungnahme vom 3. Juni 2011 keine Bedenken zu dem Änderungsvorhaben dargetan. Die beantragte Typenänderung verändert den Standort des Vorhabens nicht, die Dimensionen des geänderten Anlagentyps unterscheiden sich lediglich im Zentimeterbereich von dem genehmigten, sodass die erneute Einholung des gemeindlichen Einvernehmens nicht erforderlich war. Die betreffende Ortsgemeinde Kundert wurde dennoch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens über die Planungen informiert.

Das zur Änderung ins Auge gefasste Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen. Die Mengenschwelle der Nr. 1.6.3 der Anlage 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) wird durch das eigentliche Vorhaben sowie durch die beabsichtigte Änderung nicht erreicht.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises ergibt sich vorliegend aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO i.V.m. § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Nach § 20 der 9. BImSchV hat die Genehmigungsbehörde unverzüglich über den Antrag zu entscheiden, wenn alle Umstände ermittelt sind, die für die Beurteilung des Antrages von Bedeutung sind. Nach sorgfältiger Prüfung gemäß §§ 4 ff BImSchG kommen wir zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG finden, durch die Realisierung des Vorhabens keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit herbeigeführt werden und die Erschließung der betreffenden Örtlichkeit als hinreichend gesichert anzusehen ist. Die Genehmigung ist mithin zu erteilen.

IV.

KOSTENFESTSETZUNG

Die Kosten des Verfahrens werden auf insgesamt 6.344,25 € (in Worten: sechstausenddreihundertvierundvierzig Euro 25/100) festgesetzt. Die Kostenfestsetzungsentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG i.V.m. der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten, Tarif-Nr. 4.1.1.1 vom 20. April 2006, GVBl 2006, S. 165. Hiernach beträgt die Verwaltungsgebühr für eine Genehmigung nach §§ 4 und 6 sowie eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG für eine im Anhang der 4. BImSchV genannte Anlage 265,75 EUR bis 797.600,00 EUR. Bei der Festsetzung der Gebühr sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert der Amtshandlung für den Gebührenschuldner angemessen zu berücksichtigen.

Neben den Gebühren sind gemäß § 10 LGebG auch die mit der Amtshandlung verbundenen Auslagen zu erstatten. Die Verwaltungskosten für die vorstehende Genehmigung wurden wie folgt berechnet und festgesetzt:

1. Gebühren

- | | |
|--|------------|
| - Gebühr nach Tarif-Nr. 4.1.1.1
(wirtschaftlicher Wert / Vorteil) | 5.010,00 € |
|--|------------|

2. Auslagen

- | | |
|---|----------|
| - Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 1. Juni 2011 | 686,00 € |
| - Bauaufsichtsbehörde vom 01. August 2011 | 628,25 € |
| - Auslagenpauschale | 20,00 € |

Gesamtbetrag der Verwaltungskosten: 6.344,25 €

Die Antragstellerin ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil sie die Amtshandlungen veranlasst hat. Die Voraussetzungen für eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 LGebG liegen nicht vor.



Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig und sind auf eines der aufgeführten Konten unter Angabe des Aktenzeichens: **7/70-144-10-2.032**, sowie der Anordnungsnummer **2011105515** zu überweisen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid sowie die im Rahmen dieses Bescheides erfolgte Gebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Peter-Altmeier- Platz 1, 56410 Montabaur, einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der vorgenannten Behörde eingegangen ist.

2. Abschrift an beteiligte Fachbehörden und sonstige Beteiligte gem. Verteiler

3. zum Vorgang

In Vertretung

Dr. Helmut Stadtfeld